



Landesschiedsgericht
Schleswig-Holstein

Piratenpartei • Ringstr. 58 • 24103 Kiel
An die Parteien

Piratenpartei Schleswig-Holstein
Ringstraße 58
24103 Kiel

schiedsgericht@piratenpartei-sh.de

Az.: LSG-SH 2/13

29. April 2013

Urteil zu LSG-SH 2/13

In der Sache

gegen

vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten durch
[..]

- Az.: LSG- SH 2/13 -

wegen

Anfechtung der Aufstellungsversammlung vom 16./17.03.13 #AVSH13 und ihrer Ergebnisse, hier insbesondere der Listenaufstellung zur Bundestagswahl 2013

hat das Landesschiedsgericht Schleswig-Holstein durch die Richter Alexander Levin, Friederike Mey und Timo Falk am 22.04.13 entschieden:

Die Anfechtung wird als unbegründet zurückgewiesen.

Der Antragsteller ist Mitglied des Landesverbandes Schleswig-Holstein.

I. Zum Sachverhalt

- Antragsteller -

- Antragsgegnerin -

Die postalischen Einladungen zur Aufstellungsversammlung #AVSH13 wurden laut Zeugenaussagen von mehreren Piraten gemeinsam ausgedruckt, eingetütet und frankiert. Anschließend wurden die Einladungen bei der im Haus befindlichen Poststation abgestellt. Es ist belegt, dass die Einladungen als Standardbriefe versendet wurden.

Das Wahlverfahren wurde nicht in der Einladung zur Aufstellungsversammlung angegeben. In der Tagesordnung stand nur der Tagesordnungspunkt "Beschlussfassung über die Wahl- und Geschäftsordnung". In der Einladung wurde eine voraussichtliche Unterbrechung der Versammlung bis zum darauf folgenden Tag für 19:30 Uhr angegeben.

Während der Versammlung wurde die Zahl der Akkreditierten nicht durch den Versammlungsleiter ausgezählt. Die Zahl der Akkreditierten wurde zu Beginn der Versammlung bekannt gegeben und der Versammlungsleiter wurde stetig über die Zahl der Akkreditierten informiert. Außerdem war es für den Versammlungsleiter stets erkennbar, dass mindestens drei akkreditierte Piraten anwesend waren.

Während der Befragung des Antragstellers sagte ein Vorstandsmitglied, [..], dass die Selbstdarstellung des Antragstellers im Wiki ein Plagiat und dies durch einen Plagiat-Finder belegt worden wäre. Dabei soll auch ein Satz wie "Du bist zur Politik nicht geeignet, [..]!" gefallen sein. (Da der Vertreter der Antragsgegnerin letzteres für nicht relevant für seine Argumentation erklärt hat, wird das Landesschiedsgericht in seiner rechtlichen Würdigung davon ausgehen, dass dieser Satz so gefallen sei.) Der Antragsteller selbst wurde bei der Befragung nicht daran gehindert, sich zu dem angesprochenen Thema zu äußern.

Ein weiteres Vorstandsmitglied, [..], hatte im Vorfeld [..] nach Zeugenaussagen Hinweise gegeben, wie man eine Überprüfung auf Plagiate durchführen kann. Ein geplantes gemeinsames Handeln konnte in diesem Zusammenhang durch die Zeugenaussagen nicht nachgewiesen werden.

Für die Wahl der Kandidaten wurde in der Aufstellungsversammlung „Approval Voting“ mit einem 50%-Quorum verwendet, wobei die ersten Plätze jeweils einzeln gewählt wurden. Während der Wahlgänge fanden keine Meinungsäußerungen statt. Auch waren weder Wahl- noch Versammlungsleiter an dem zuvor beschriebenen Vorgang beteiligt.

Der einzige Wahlgang des ersten Tages, der zu einem Ergebnis geführt hat, wurde um 20:40 Uhr geschlossen. Ein Antrag, nach Verkündigung des Ergebnisses die Versammlung zu vertagen wurde abgelehnt.

Bei der zweiten Vorstellungsrunde war der Antragsteller nicht mehr anwesend. Der zweite Wahlgang, der zu keinem Ergebnis führte, wurde um 23:04 Uhr geschlossen. Danach wurde die Versammlung bis zum darauf folgenden Tag unterbrochen.

Der Antragsteller hatte sich auf der Aufstellungsversammlung #AVSH13 für die Liste beworben. Er macht geltend, dass er durch die nachfolgend aufgeführten Punkte bei der Wahl benachteiligt worden und dadurch seine Rechte verletzt worden seien:

(1)

Der Antragsteller meint, dass die Äußerungen von [..] die Versammlung in einer unzulässigen Weise beeinflusst hätten.

(2)

Der Antragsteller meint, dass bei einzelnen Beschlüssen nicht genügend akkreditierte Piraten

anwesend gewesen seien könnten, da der Versammlungsleiter zu keinem Zeitpunkt die akkreditierten Piraten gezählt habe.

(3)

Der Antragsteller vertritt den Standpunkt, dass dadurch die Wählenden nicht genügend Zeit gehabt hätten, sich mit dem Wahlsystem zu befassen und sich deshalb zu Ungunsten des Antragsstellers für ein ungeeignetes Wahlverfahren entschieden hätten.

(4)

Der Antragsteller vertritt den Standpunkt, durch die Verlängerung der Versammlung, die in der Einladung so nicht angekündigt worden war, eine Minderheit der Piraten, die nicht so lange anwesend bleiben konnte, benachteiligt worden seien und sich dies zu seinen Ungunsten habe auswirken können. Der Antragsteller führt aber keine expliziten Gründe an, weswegen er durch die Verlängerung benachteiligt worden sei.

(5)

Der Antragssteller geht davon aus, dass ein unzulängliches Wahlsystem verwendet worden sei und sich dies zu seinen Ungunsten ausgewirkt habe. Der Antragssteller konnte in der mündlichen Verhandlung jedoch keine Gründe angeben, warum das verwendete Verfahren der Akzeptanzwahl bei einer Aufstellungsversammlung nicht verwendet werden dürfte.

(6)

Der Antragsteller sagt, dass er im Gegensatz zu einem anderen Piraten die Einladung erst am 04.03.13 erhalten habe und dass daher nicht fristgerecht zu der Aufstellungsversammlung eingeladen worden sei.

Zwischen den Parteien ist infolgedessen strittig, ob die Aufstellungsversammlung korrekt durchgeführt worden ist und deshalb ggf. wiederholt werden müsste.

Der Antragsteller beantragt

die Aufstellungsversammlung am 16./17.03.13 und ihre Ergebnisse für nichtig zu erklären.

Der Vertreter der Antragsgegnerin beantragt

die Klage abzuweisen.

Der Vertreter der Antragsgegnerin meint, politische Parteien in der Ausgestaltung ihres Auswahlprozesses bei der Wahl von Kandidaten frei seien, Einzelheiten durch eigene Entscheidungen zu gestalten. Es seien aber die Mindestanforderungen in den §§ 27 Abs. 5 i.V.m. 21 Abs. 1,3,5 und 6 BWahlG geregelt. Außerdem weist der Vertreter der Antragsgegnerin darauf hin, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben müsse und verweist auf die Mandatsrelevanz.

(1)

Der Vertreter der Antragsgegnerin meint, es sei nicht ersichtlich, inwiefern die Handlungen eines Vorstandsmitgliedes den Kläger in seinen Rechten als Bewerber auf einen Listenplatz beeinträchtigt haben könnte. Ein Verstoß gegen die Mindestanforderungen einer demokratischen Kan-

didatenaufstellung sei in dem Verhalten von [...] nicht zu sehen. Damit [...] in offizieller Funktion für den Vorstand hätte sprechen können, hätte ein Vorstandsbeschluss vorliegen müssen.

(2)

Der Vertreter der Antragsgegnerin meint, es sei zu jedem Zeitpunkt für den Versammlungsleiter ersichtlich gewesen, dass mindestens drei akkreditierte Piraten anwesend gewesen seien. Die Grundlage und Bemessung für die Bewertung der Wahl sei die Anzahl der abgegebenen Stimmen.

(3)

Der Vertreter der Antragsgegnerin meint, ein Tagesordnungspunkt „Beschlussfassung über die Wahl- und Geschäftsordnung“ impliziere neben der Notwendigkeit eine Wahlordnung festzulegen auch die Notwendigkeit einer Entscheidung über das Wahlsystem.

(4)

Der Vertreter der Antragsgegnerin meint, es sei nicht ersichtlich, inwiefern der Antragsteller in seinen Rechten verletzt worden sein könnte. Hierzu würde jedes Beweisangebot bzw. jede Begründung fehlen.

(5)

Der Vertreter der Antragsgegnerin meint, es sei nicht schlüssig, inwiefern der Antragsteller durch das verwendete Wahlsystem gegenüber anderen Bewerbern besser oder schlechter gestellt worden sein solle.

(6)

Der Vertreter der Antragsgegnerin merkt an, dass das Eintüten der Einladungen für die Versammlung am 26.02.13 erfolgt sei und die Anmeldungen dann am 27.02.13 ordnungsgemäß versendet worden seien.

Das Verfahren wurde in einer mündlichen Verhandlung am 22.04.13 verhandelt.

II. Begründung des Urteils:

Die Begründung erfolgt jeweils zu den einzelnen Punkten des Antragstellers:

(1)

Das Gericht bewertet ausdrücklich nicht die von dem Vorstandsmitglied gemachten Aussagen, weder in Bezug auf die Richtigkeit, noch auf ihre Auswirkungen. Die Befragung der Kandidaten auf einer Aufstellungsversammlung, bei den Piraten auch "Grillen" genannt, dient der Meinungsbildung, insofern darf explizit auch eine „Beeinflussung“ der Versammlung erfolgen.

Eine unkorrekte Beeinflussung des Wahlverfahrens liegt in diesem Fall nicht vor. Die Äußerungen wurden beispielsweise nicht während des Wahlvorganges oder durch die Versammlungs- oder Wahlleitung gemacht. Es fand in diesem Zusammenhang auch keine Ungleichbehandlung der verschiedenen Bewerber statt.

Dabei ist es unerheblich, ob der Fragesteller ein Vorstandsmitglied ist oder nicht. Wesentlich ist, dass das eigentliche Wahlverfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde und bei diesem keine Benachteiligung des Antragstellers stattgefunden hat.

(2)

Es ist davon auszugehen, dass die Akkreditierung ordnungsgemäß durchgeführt worden ist. Insofern genügt es, dass bei den Wahlen jeweils drei Akkreditierte beteiligt waren. Eine explizite Regelung im Bundeswahlgesetz gibt es zwar nicht, diese lässt sich aber per Analogie schließen. Grundlage zur Bewertung einer Abstimmung sind die abgegebenen Stimmen, da keine andere Regelung, beispielsweise in der Satzung, gegeben war. Ein Auszählen der Akkreditierten war folglich zu keinem Zeitpunkt notwendig.

(3)

Da in der Landessatzung der Piratenpartei Schleswig-Holstein kein Wahlsystem vorgeschrieben ist, ist davon auszugehen, dass in einer Versammlung das Wahlsystem festgelegt werden muss oder zumindest werden kann. Der Tagesordnungspunkt "Beschlussfassung über die Wahl- und Geschäftsordnung" weist nochmal gesondert darauf hin.

(4)

Die pauschale Argumentation, dass durch die spätere Uhrzeit eine bestimmte Gruppe von Piraten benachteiligt sei, kann an dieser Stelle nicht ausreichen. Egal welche zeitliche Festlegung getroffen wird, so wird es immer jemanden geben, der davon Nachteile hat. Um mit einer Minderheit zu argumentieren, müsste diese klar von den anderen Teilnehmern der Versammlung abgegrenzt werden können und eine gravierende generelle Benachteiligung dieser Minderheit nachgewiesen werden. Eine Benachteiligung des Antragstellers wäre nur gegeben, wenn er einer solchen Minderheit zugehörig wäre. Dies ist nicht ersichtlich.

(5)

Es ist für die Richter nicht ersichtlich, warum das Wahlsystem nicht in einer Aufstellungsverammlung verwendet werden dürfte. Das Wahlsystem ist ein in der Piratenpartei gängiges. Die Kandidaten werden im Wahlverfahren gleich behandelt und alle abgegebenen Stimmen werden gleich bewertet.

(6)

Es ist auf der einen Seite plausibel, dass die postalische Einladung am 27.02.13 versendet wurde, was zu einer fristgerechten Einladung geführt hätte. Auf der anderen Seite gibt es außer der Aussage des Antragsstellers keinen Nachweis, dass die Einladungen zum Teil verspätet verschickt worden sind. Ob eine postalische Einladung notwendig war, sei dahingestellt. Der postalische Weg der Einladung ist in der Satzung nicht explizit gefordert.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann binnen 14 Tage nach Urteilsverkündung Berufung beim Bundesschiedsgericht eingelegt werden. Der Berufungsschrift ist die angefochtene Entscheidung samt erstinstanzlichem Aktenzeichen beizufügen. Die Berufung ist an das Bundesschiedsgericht unter der Email-Adresse schiedsgericht@piratenpartei.de oder per Post an Piratenpartei Deutschland, Bundesschiedsgericht, Pflugstrase 9a, 10115 Berlin (Mitte) zu richten.

Friederike Mey
Richterin

Alexander Levin
Richter

Timo Falk
Richter